



Luftsport-Verband Bayern e.V.

Satzung

Mitglied im Deutschen Aero Club e.V. (DAeC)

und im

Bayerischen-Landes-Sportverband e.V. (BLSV)

Inhalt*

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Ziel
- § 3 Tätigkeit des Verbandes
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft (Datenschutz)
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Erlöschen der
Mitgliedschaft
- § 8 Austritt
- § 9 Ausschluss, Streichung
- § 10 Besondere Rechte und
Pflichten ordentlicher
Mitglieder
- § 11 Organe
- § 12 Vorstand
- § 13 Sportbeirat
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Stimmrecht in der
Mitgliederversammlung
- § 16 Sportsparten
- § 17 Bayerische
Luftsportjugend
- § 18 Das Schiedsgericht
- § 19 Revision (Revisoren)
- § 20 Vorzeitige Beendigung
der Amtszeit
- § 21 Geschäftsführer
- § 22 Mitgliedsbeiträge
- § 23 Auflösung
- § 24 Übergangsvorschriften

- = *Sämtliche Funktionsbezeichnungen innerhalb der Organe beinhalten sowohl die weibliche als auch männliche Form.*

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen Luftsport-Verband Bayern e.V. – im folgenden LVB genannt.
2. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel

- a) Der LVB ist der Zusammenschluss aller, die in Bayern Luftsport betreiben. Er ist der Spitzenverband der luftsporttreibenden Vereine in Bayern und vertritt und fördert den Luftsport in Bayern.
- b) In der Form selbstloser Förderung des Luftsportes verfolgt der LVB ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der LVB widmet sich besonders der Jugend- und Nachwuchsarbeit im Luftsport.
- c) Ferner hat er es sich zur Aufgabe gemacht, eine den Zielen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes entsprechende Ausübung des Luftsports zu fördern.
- d) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch das Eintreten für einen dopingfreien Sport unter Anerkennung des Anti-Doping Codes der nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code).
- e) Der LVB darf seine Mittel nur für die hier festgelegten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des LVB erhalten. Der LVB darf auch keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- f) Der LVB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Tätigkeit des Verbandes

1. Der Verband darf alle Maßnahmen durchführen, die ihm zur Förderung und Erfüllung seines satzungsmäßigen Zweckes angebracht erscheinen. Er kann insbesondere sportliche Wettbewerbe durchführen, Lehrgänge abhalten und im Interesse der Flugsicherheit insbesondere auch die technische Ausbildung fördern. Der Verband kann seine Mitglieder finanziell unterstützen, vor allem im Interesse der Jugend- und Nachwuchsarbeit.
2. Der LVB ist Mitglied des Deutscher Aero-Club e.V. (DAeC) und des Bayerischer Landes-Sportverband e.V. (BLSV).

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft (Datenschutz)

1. Die Mitglieder des LVB sind
 - a) ordentliche Mitglieder (Vereine)
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

- 2.a) Ordentliche Mitglieder können nur eingetragene Vereine mit Sitz in Bayern sein, die Luftsport betreiben. Wer den Luftsport nur im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betreibt, kann nicht ordentliches Mitglied sein.
- b) Als außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Personengemeinschaften sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf irgendwelche Leistungen des LVB. Im Übrigen werden ihre Rechte und Pflichten bei der Aufnahme vereinbart.
- c) Personen, die sich um den Luftsport besonders verdient gemacht haben, können gemäß der LVB-Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
3. Mit der Beitrittsmeldung eines Mitglieds durch dessen Mitgliedsverein übernimmt der LVB personenbezogene Daten. Diese Informationen werden in einer Online-Vereinsverwaltung für Luftsportvereine gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch vertragliche sowie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Informationen zu den Mitgliedern werden vom LVB grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass betroffene Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Gesuche um Aufnahme in den LVB sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Schon vor der Entscheidung des Vorstandes kann der Geschäftsführer ein Mitglied unter Vorbehalt aufnehmen.
- b) Wer die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragt, kann die Mitgliederversammlung anrufen, wenn der Vorstand die Aufnahme ablehnt.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Austritt (§ 8),
 - durch Ausschluss (§ 9, Abs. 1-2),
 - durch Streichung (§ 9, Abs. 3),
 - durch Auflösung eines Mitglieders oder durch Verlust seiner Rechtsfähigkeit, bei natürlichen Personen durch Tod.
2. Ausscheidende Mitglieder erhalten vom LVB keine Entschädigungen oder Rückzahlungen, weder für Beitragszahlungen noch für Geld- oder Sacheinlagen oder Spenden.

§ 8

Austritt

Der Austritt von Mitgliedern muss schriftlich erfolgen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung wird erst wirksam mit dem Zugang in der LVB-Geschäftsstelle.

§ 9

Ausschluss, Streichung

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
 - a) wenn die Voraussetzungen weggefallen sind, die die LVB-Satzung an die Mitgliedschaft stellt;
 - b) wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen Satzung oder Interessen des LVB verstößt;
 - c) wenn ein Mitglied mit Beiträgen in Höhe von mehr als der Hälfte eines Jahresbeitrages trotz mehrmaliger Zahlungsaufforderung im Rückstand ist.
2. Der Ausschluss wird wirksam, wenn dem Mitglied die Mitteilung über den Ausschluss zugegangen ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.
3. Ein außerordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit Wirkung zum Schluss des Kalenderjahres als Mitglied gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist.

§ 10

Besondere Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder

- a) Die ordentlichen Mitglieder behandeln und vertreten Ihre Angelegenheiten in ihren Bereichen selbständig.
- b) Ordentliche Mitglieder müssen dem LVB alle ihre eigenen Mitglieder namentlich melden und alle Veränderungen anzeigen. Als Fördernde Mitglieder dürfen nur solche gemeldet werden, die im meldenden Verein nicht aktiv Luftsport betreiben.
- c) Ordentliche Mitglieder müssen zugleich Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. sein.
- d) Ordentliche Mitglieder haben dem LVB ihre Satzung in jeweils geltender Fassung einzureichen, ihm die vertretungsberechtigten Mitglieder seines Vorstandes und die Vereinsadressdaten inklusive der o.g. Vorstandsmitglieder mitzuteilen und ihn von jeder Änderung zu unterrichten.
- e) LVB-Zustellungen und –Informationen gelten als erbracht, wenn sie auf der Verbandshomepage veröffentlicht sind und entweder per Email an die Vereinsemailadresse, die Email-Adresse des Vereinsvorsitzenden oder die Emailadressen mindestens zweier Vorstandsmitglieder des Vereines oder per Fax oder Post erfolgen.
- f) Der Vorstand des LVB kann verlangen, dass ein Mitglied seine Satzung ändert, wenn sie mit der Satzung des LVB oder der Beitragsordnung nicht vereinbar ist.
- g) Alle ordentlichen Mitglieder müssen dem LVB über ihre Angelegenheiten, soweit sie die Interessen des LVB berühren, Auskunft erteilen und ihm auf Verlangen am Schluss des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht einreichen.
- h) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich jederzeit mit Anträgen, Anfragen oder Beschwerden an die Organe des LVB zu wenden. Die Organe des LVB haben solche Anträge, Anfragen oder Beschwerden unverzüglich zu behandeln und das Mitglied darüber zu unterrichten.

Ordentliche Mitglieder haben alle Gesuche, die sich an übergeordnete Behörden und Stellen richten, dem Vorstand des LVB zur Prüfung und Weiterleitung zuzuleiten, wenn anzunehmen ist, dass auch überörtliche Interessen betroffen sind. Verhandlungen über solche Angelegenheiten dürfen ordentliche Mitglieder nur nach Genehmigung des Vorstandes des LVB führen. Dieser ist über solche Verhandlungen auf dem Laufenden zu halten; auf Verlangen ist ein Vertreter des LVB zuzuziehen. Soweit der Vorstand des LVB gegen Form und Inhalt eines Gesuchs Einwendungen erhebt, sind diese dem Mitglied umgehend – spätestens innerhalb

zwei Wochen nach Eingang des das Gesuch enthaltenden Schreibens - bekanntzugeben. Soweit Form und Inhalt des Gesuchs zu Beanstandungen keinen Anlass geben, hat der Vorstand das Gesuch unverzüglich an die angeschriebene Stelle weiterzuleiten.

§ 11 Organe

Die Organe des LVB sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Sportbeirat,
- d) Sportsparten,
- e) Bayerische Luftsportjugend,
- f) Revision (Revisoren),
- g) Schiedsgericht,
- h) sonstige in dieser Satzung mit Funktion ausgestattete Personen.

Ämterhäufung ist unerwünscht.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- (a) Präsident
- (b) Vorstand Sportbetrieb und Sporterlebnis
- (c) Vorstand Jugend und Nachwuchsarbeit
- (d) Vorstand Technik, Umweltverträglichkeit und Flugsicherheit
- (e) Vorstand Information und Kommunikation (Verbandsmarketing)
- (f) Vorstand Finanzen (Schatzmeister)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher, geheimer Einzelabstimmung in der Reihenfolge (a) bis (f) gemäß § 15 Abs. 5 gewählt. Offene Abstimmung ist zulässig, wenn von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung keine Gegenstimme erhoben wird.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist Gesamtwahl zulässig, wenn nicht mehr zu Wählende vorgeschlagen werden, als Wahlämter zu besetzen sind.

Für den Vorstand Sportbetrieb und Sporterlebnis hat der Sportbeirat, für den Vorstand Jugend und Nachwuchsarbeit die Luftsportjugend, für den Vorstand Finanzen der Präsident Vorschlagsrecht. Wird eine vorgeschlagene Person nicht gewählt, kann die Mitgliederversammlung ohne Bindung an das Vorschlagsrecht entscheiden.

Die Amtszeit des Vorstandes dauert bis zum Ende der Dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung; mit dem Ende der ordentlichen Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin endet jeweils auch die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

- 2. Der Vorstand vertritt den LVB. Die Mitwirkung zweier Vorstandsmitglieder genügt. Jedes Vorstandsmitglied kann den LVB auch in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer vertreten.
- 3. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sollen den Verband nur vertreten, wenn der Präsident verhindert ist. Im Übrigen werden bei Verhinderung des Präsidenten die Aufgaben vom Stellvertreter wahrgenommen, den der Vorstand intern bestimmt.
- 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt eine Ehrungsordnung.
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Zu den Sitzungen hat der Präsident unter Wahrung einer angemessenen Frist per Email, Fax oder Post einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, wobei

Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren telefonisch oder schriftlich (auch Fax oder Email) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über jede Vorstands-sitzung ist ein vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll zu fertigen.

6. Der Vorstand kann für festzulegende Aufgabenbereiche Fachreferenten und Arbeitsgruppen einsetzen. Die ehrenamtliche Tätigkeit von Fachreferenten oder Arbeitsgruppen soll in der Regel nicht länger als drei Jahre betragen und auch nicht über die Amtsdauer des Präsidenten hinausreichen. Sie können vom Präsidenten jederzeit abberufen werden.

§ 13 Sportbeirat

1. Der Sportbeirat setzt sich zusammen aus:
 - Vorsitzende der Sportsparten
 - Landesjugendleiter
 - Vorstand Sportbetrieb und Sporterlebnis
2. Der Sportbeirat wählt aus seinen Reihen einen Sportbeiratsvorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt werden muss.
3. Der Sportbeirat hat für die Wahl des Vorstand Sportbetrieb und Sporterlebnis Vorschlagsrecht (vgl. § 12).
4. Der Sportbeirat tagt mindestens zwei Mal pro Jahr, § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.
5. Der Sportbeirat kann mit Zustimmung des Vorstands Fachreferenten oder Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LVB.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder sowie alle Personen befugt, die im LVB ein in dieser Satzung genanntes Amt ausüben. Der Versammlungsleiter kann weitere Personen zulassen. Ordentliche Mitglieder können bis zu zwei Vertreter ("Delegierte") in die Mitgliederversammlung entsenden.
3. In jedem Kalenderjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, deren Berufung der Vorstand beschließt. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag für das Folgejahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.
5. Haben die zuständigen Organe die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschlossen, so lädt der Präsident spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstag (der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet) - bei ordentlichen Mitgliedern unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung - ein. Die Einladung kann per Email oder Fax oder Post erfolgen. Jedes ordentliche Mitglied kann verlangen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden; solche Anträge müssen bei der

Geschäftsstelle des LVB spätestens einen Monat vor der Versammlung per Email oder Fax oder Post eingegangen sein. Die endgültige Tagesordnung soll an die ordentlichen Mitglieder spätestens drei Wochen vor der Versammlung per Email oder Fax oder Post versandt werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Wer nach dieser Satzung das Recht zur Teilnahme hat, ist auch befugt, sich zu Wort zu melden und im Rahmen der Tagesordnung Anträge zu stellen.
7. Grundsätzlich kann nur über solche Angelegenheiten Beschluss gefasst werden, die in der Tagesordnung angekündigt waren. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Verbandes kann jedoch auch über andere Angelegenheiten dann beschlossen werden, wenn die Versammlung deren Dringlichkeit mit einer Mehrheit von drei Viertel aller während des Tages in der Anwesenheitsliste registrierten Stimmen bestätigt.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten, das vom Geschäftsführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist. Die Versammlung kann andere Protokollführer wählen. Das Protokoll wird anschließend auf der Homepage des LVB zur Einsichtnahme veröffentlicht und kann bei der Geschäftsstelle eingesehen und angefordert werden.
10. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist nur dann unwirksam, wenn er auf Anfechtung hin vom Schiedsgericht (§ 18) für unwirksam erklärt wird. Zur Anfechtung berechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Mitglieder des Vorstandes. Die Anfechtung muss schriftlich erfolgen und innerhalb eines Monats seit Schluss der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen. Ist ein ordentliches Mitglied zur Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß eingeladen worden, so beginnt für dieses Mitglied die Anfechtungsfrist erst, wenn es von der Mitgliederversammlung und den dort gefassten Beschlüssen Kenntnis erlangt hat, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres.

§ 15 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
2. Die Zahl der jedem ordentlichen Mitglied zustehenden Stimmen richtet sich nach der Zahl der Personen, für die das ordentliche Mitglied alle Jahresbeiträge für aktive Mitglieder (Erwachsene und beitragspflichtige Jugendliche) tatsächlich entrichtet hat (Beitragszahler). Beiträge, die erst später als vier Monate vor dem Versammlungstag fällig geworden sind, bleiben außer Betracht. Für je angefangene zehn Beitragszahler steht dem Mitglied eine Stimme zu.
3. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur durch diejenigen Personen ausgeübt werden, die nach der Satzung des Mitglieders zu seiner Vertretung befugt sind. Jeder Mitgliedsverein kann bis zu zwei andere Mitglieder seines Vereins mit der Vertretung beauftragen. Der Auftrag muss schriftlich durch vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder erteilt sein. Jedes Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht auch durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; die Vollmacht muss den Anforderungen entsprechen, die für den schriftlichen Auftrag gelten. Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei weitere vertreten.
4. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen zählen nicht mit). Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Ausschließung eines Mitglieders bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Zur Auflösung des LVB bedarf es übereinstimmender, mit einer Mehrheit von jeweils 3/4 gefasster Beschlüsse zweier aufeinanderfolgender Mitgliederversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens drei und höchstens vierzehn Monaten liegen muss.

5. Sind Wahlen vorzunehmen, so ist gewählt, wer in einem ersten einheitlichen Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen zählen nicht mit) erhält. Erreicht keiner der zur Wahl Vorgeschlagenen diese Mehrheit, so ist in einem zweiten einheitlichen Wahlgang Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben; in dieser Stichwahl, in welcher in einem Wahlgang über beide zu Wählenden abgestimmt wird, ist derjenige gewählt, der die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

Steht nur ein Vorgeschlagener zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn von den abgegebenen Stimmen mehr für als gegen ihn stimmen; ansonsten scheidet er aus der Wahl aus.

Über die Wahl jedes zu Wählenden ist einzeln und geheim abzustimmen, wenn nicht die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung ohne Gegenstimme Gesamtwahl und offene Abstimmung beschließt.

6. Der Vorstand ist berechtigt, Wahlämter, für deren Inhaber keine Wahl zustande kommt oder deren Inhaber vor Ablauf ihrer Wahldauer ausscheiden, bis zur Übernahme des Amtes durch einen gewählten Amtsinhaber kommissarisch zu besetzen. Alle Amtsinhaber bleiben bis zur Übernahme Ihres Amtes durch einen gewählten Nachfolger im Amt.

§ 16 Sportsparten

1. Es bestehen folgende Sportsparten:
 - a) Ballonfahren
 - b) Fallschirmspringen
 - c) Hängegleiten/Gleitsegeln,
 - d) Modellflug
 - e) Motorflug
 - f) Segelflug/Motorsegelflug
 - g) Ultraleichtflug.
2. In der Sparte sind Spartenversammlungen abzuhalten, die vom Spartenvorsitzenden, hilfsweise vom Präsidenten einzuberufen sind. Die Zahl der jedem ordentlichen Mitglied in der Spartenversammlung zustehenden Stimmen richtet sich nach der Zahl der Personen, für die das ordentliche Mitglied die Spartenbeiträge zu der betreffenden Sparte für erwachsene, ordentliche Mitglieder und beitragspflichtige Jugendliche gemäß der Beitragsordnung für die Mitglieder des LVB tatsächlich entrichtet hat. Die Spartenversammlung wird vom Spartenvorsitzenden, dessen Stellvertreter oder hilfsweise von einem dazu bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Im Übrigen gelten für die Spartenversammlung die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung (§§ 14 und 15) entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist einen Monat und die Antragsfrist zwei Wochen beträgt, und dass es genügt, die endgültige Tagesordnung zu Beginn der Spartenversammlung bekanntzugeben.
3. Die Spartenversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen Spartenvorsitzenden, seinen Stellvertreter, welcher bei Verhinderung des Spartenvorsitzenden dessen Aufgaben wahrnimmt, und -soweit erforderlich- die weiteren Spartenkommissionsmitglieder. Die Aufgaben und Befugnisse der Spartenkommissionsmitglieder sind in einer von der Spartenversammlung aufzustellenden Geschäftsordnung festzulegen, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 17 Bayerische Luftsportjugend

1. Alle Vereinsmitglieder der ordentlichen Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Bayerische Luftsportjugend. Die Finanzordnung des LVB bleibt von dieser Altersregelung unberührt. Die Bayerische Luftsportjugend ist nach Maßgabe dieser Satzung

ein Organ des LVB.

2. Die Bayerische Luftsportjugend vertritt die Interessen der jugendlichen Luftsportler im LVB und gegenüber der Öffentlichkeit. Sie verbindet und fördert den Luftsportnachwuchs.
3. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des LVB findet die Jugendversammlung statt. Zu ihr hat der Landesjugendleiter in Abstimmung mit dem Vorstand LVB, entsprechend § 16, Abs. 2, einzuladen. Jedes ordentliche Mitglied hat auf der Jugendversammlung eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied hat seine Delegierten zur Jugendversammlung so zu benennen, dass eine angemessene Repräsentation der ihm angehörenden Mitglieder der Bayerischen Luftsportjugend gewährleistet ist.
4. Die Jugendversammlung wählt den Landesjugendleiter und seinen Stellvertreter.

Die Jugendversammlung hat für den Vorstand Jugend- und Nachwuchsarbeit Vorschlagsrecht (vgl. § 12).
6. Im Übrigen gilt § 16 dieser Satzung für die Bayerische Luftsportjugend entsprechend. Insbesondere entsprechen die Aufgaben und Befugnisse des Landesjugendleiters denen eines Spartenvorsitzenden.
7. Nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung (Jugendordnung) kann die Bayerische Luftsportjugend Bezirks- und Kreisverbände errichten.

§ 18

Das Schiedsgericht

1. Alle Streitigkeiten innerhalb des LVB werden vom Schiedsgericht entschieden. Der Entscheidung des Schiedsgerichtes unterliegen insbesondere Streitigkeiten über die Mitgliedschaft im LVB, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des LVB, über die Beitragspflicht und über die Ordnungsmäßigkeit von Wahlen und Abstimmungen. Erst nach dem Schiedsspruch ist der Rechtsweg zulässig.
2. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung und der Spartenversammlung keinem anderen Organ des LVB angehören. Der Vorsitzende ist befugt, an den Sitzungen aller Organe des LVB teilzunehmen. Er hat dabei kein Stimmrecht.
3. Die Berufung der Schiedsrichter sowie das vom Schiedsgericht einzuhaltende Verfahren werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Schiedsgerichtsordnung bestimmt.

§ 19

Revision (Revisoren)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt drei Revisoren, die die Geschäfts- und Kassenführung des LVB im abgelaufenen Geschäftsjahr und im laufenden Kalenderjahr gemäß der LVB-Finanzordnung zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfungsbericht niederzulegen haben. Der Prüfungsbericht ist zunächst dem Vorstand und dann der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 20

Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

Endet die Amtszeit eines zu wählenden Organs oder Amtsinhabers vorzeitig, so hat die nächste für die Wahl zuständige Versammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Bis zur Durchführung der Ersatzwahlen kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzen; der Kommissar hat die vollen Befugnisse des Organs.

§ 21

Geschäftsführer, Geschäftsgang

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes. Hierzu hat er Vertretungsmacht als besonderer Vertreter. Bei der Geschäftsführung unterliegt der Geschäftsführer den Weisungen des Präsidenten/der Präsidentin sowie den Beschlüssen des Vorstandes und der anderen Verbandsorgane.

§ 22

Mitgliedsbeiträge

1. Sämtliche, von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtende, Mitgliedsbeiträge sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragstabelle als Bestandteil der LVB-Finanzordnung festzulegen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat Beiträge nach Maßgabe der Zahl seiner eigenen Mitglieder zu leisten. Dabei darf insbesondere unterschieden werden zwischen den Beiträgen für aktive Mitglieder, fördernde (passive) Mitglieder (vgl. § 10, Abs. b) und Jugendliche sowie nach der Spartenzugehörigkeit. Die Finanzordnung kann die Festsetzung eines Spartenbeitrages der Spartenversammlung überlassen; der Spartenbeitrag ist aber in jedem Fall von der Geschäftsstelle zusammen mit den übrigen Mitgliedsbeiträgen zu erheben.
3. Macht ein ordentliches Mitglied trotz schriftlicher Mahnung und ausdrücklichen Hinweises auf die Folgen nicht die zur Errechnung des Beitrages erforderlichen Angaben oder sind diese nachweislich unvollständig oder unrichtig, so kann der Vorstand die Beitragsbemessungsgrundlagen schätzen. Ist dem Mitglied der Beschluss des Vorstandes über die Schätzung schriftlich mitgeteilt worden, so ist die Schätzung insofern verbindlich, als das Mitglied auch dann keine Herabsetzung der Beitragsschuld verlangen kann, wenn es nachweist, dass die Schätzung unrichtig ist. Die Geltendmachung einer höheren Beitragsschuld ist hingegen nicht ausgeschlossen.

§ 23

Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des LVB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des LVB an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Übergangsvorschriften

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die nur die Fassung betreffen, sowie solche Änderungen zu beschließen, die sich als erforderlich erweisen, um einer Beanstandung des Registergerichtes oder des für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzamtes abzuhelpfen.

München, 27. Februar 2021